

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge
vom 22.07.2025

Berlin, 28.07.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) Stellung nehmen zu können.

Wir bitten darum, unsere Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Angesichts der sehr kurzen Stellungnahmefrist können wir nicht auf alle Aspekte in hinreichendem Maße eingehen. Wir verweisen daher auch auf die weitergehenden Details in der aktuellen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die wir ausdrücklich unterstützen. Wir behalten uns zudem weitere Anmerkungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Die von Ihnen erwünschte Formatvorlage ist als Anlage beigefügt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU vertritt ca. 1.600 kommunale Unternehmen, die vor allem in den Bereichen der Energieversorgung, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft sowie der Telekommunikation tätig sind.

Die im VKU organisierten Unternehmen sind im absoluten Regelfall Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und wenden bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB übersteigen, die Vorgaben des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) bzw. der Vergabeverordnung (VgV) und gegebenenfalls die Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) an. Bei Vergaben von Aufträgen im sog. Unterschwellenbereich müssen kommunale Unternehmen die Landesvorgaben beachten.

Die mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz verfolgten Anpassungen des Vergaberechts haben daher konkrete, spürbare Auswirkungen auf die Art und Weise der Beschaffung in kommunalen Unternehmen.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt den Ansatz des BMWE, die Vorgaben für die öffentlichen Beschaffung einfacher, schneller und flexibler zu gestalten. Die vorgesehene Entlastung der Wirtschaft und ausdrücklich auch der kommunalen Ebene halten wir ebenfalls für absolut erforderlich. Der VKU unterstützt auch das Vorgehen, mit der aktuellen Überarbeitung des Vergaberechts verbleibende Spielräume der insoweit maßgeblichen EU-Vergaberichtlinien zu nutzen und zudem auf EU-Ebene für weitergehende Reformen im Sinne von Vereinfachung und Beschleunigung zu werben.

» Positive Anpassungen durch den Entwurf

Sehr positiv sehen wir die Klarstellungen im Rahmen der Regelung des § 108 GWB über die „**Anwendbarkeit bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit**“.

Gerade im Vergleich mit der vorherigen Entwurfsfassung aus 2024 begrüßen wir es sehr, dass die **Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien** weiterhin **freiwillig** und nach Einschätzung der Auftraggeber im konkreten Fall erfolgen soll.

» Nachbesserungsbedarf

Mehr Potenzial für Erleichterungen sehen wir bei der **Weiterentwicklung des Losaufteilungsgrundsatzes** gem. § 97 Abs. 4 GWB. Hier beschränkt sich der Entwurf auf den kleinen Ausschnitt bestimmter Infrastrukturprojekte. Das ist angesichts des dringenden, vielschichtigen Investitionsbedarfs deutlich zu wenig.

» Wichtige zusätzliche Regelungsbedarfe im Gesetzgebungsverfahren

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 05.06.2025 (Rs. C-82/24 „Stadtentwässerung Warschau“) dargelegt, unter welchen Voraussetzungen das Sektorenvergaberecht für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der **Abwasserbeseitigung** zur Anwendung kommt. Für Betriebe im Bereich der Abwasserbeseitigung können somit spürbare vergaberechtliche Erleichterungen geschaffen werden. Diese Chance sollte der Entwurf nutzen und die Vorgabe in § 102 Abs. 1 S. 2 GWB an die EU-Vorgaben anpassen.

Cyberangriffe und terroristische Gefahren bedrohen auch die sog. **kritischen Infrastrukturen**. Für Beschaffungen in entsprechendem Zusammenhang sollte daher die Ausnahme für „Wesentliche Sicherheitsinteressen“ gem. § 107 Abs. 2 GWB zur Anwendung kommen.

» Anstehende Reform des EU-Vergaberechts

Wichtig ist, dass sich die Bundesregierung auch bei der anlaufenden Reform des EU-Vergaberechts für Vereinfachungen einsetzt. Wir halten es für essenziell, dass Spielräume bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beibehalten bzw. geschaffen werden:

Insbesondere halten wir es für notwendig, **soziale, ökologische und vergleichbare Kriterien optional**, nach Einschätzung des Auftraggebers im konkreten Fall anzuwenden.

Die Ausnahme für die **öffentlicht-öffentliche Zusammenarbeit** muss **gestärkt** werden.

Bei Tätigkeiten im Bereich der **Energieversorgung** sollten **Erleichterungen** durch Freistellung vom Vergaberecht (Wasserstoffversorgung) oder durch Einordnung als Sektorentität (Kälteversorgung) geschaffen werden.

Stellungnahme

In der Stellungnahme nehmen wir nur auf die für die Kommunalwirtschaft wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen sowie weitere erforderliche Anpassungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bezug. Weiterer Anmerkungen zu den anderen Artikeln des Entwurfs haben wir in der anliegenden Formatvorlage des BMWE angeführt.

Zu den Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

I. Weiterentwicklung des Losaufteilungsgrundsatzes, § 97 Abs. 4 GWB

Die Flexibilisierung des Losaufteilungsgrundsatzes stellt eine wichtige Möglichkeit zur Erleichterung von Vergabeverfahren dar. Das betrifft vor allem, aber nicht ausschließlich die Durchführung dringend erforderlicher Infrastrukturinvestitionen. Im konkreten Fall kann sich die Gesamtvergabe eines Auftrags als vorzugswürdig erweisen.

Wir halten den Vorschlag im Entwurf, den Grundsatz der Losvergabe zu lockern, soweit es um die Vergabe von Aufträgen geht, die aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanzierte Infrastrukturvorhaben betreffen, für einen Schritt in die richtige Richtung, aber für bei Weitem nicht ausreichend. Die Höhe der Investitionen und auch die Finanzierung aus dem Sondervermögen schränken die erforderlichen Erleichterungen in diesem Zusammenhang u. E. künstlich ein und sollten kein einschränkendes Kriterium im Rahmen des § 97 Abs. 4 GWB sein.

Im Sinne einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und angesichts des allgemeinen Konsenses über die Dringlichkeit von Investitionen in die Infrastruktur in Deutschland, halten wir die nachfolgende Fassung für § 97 Abs. 4 S. 3 GWB für geboten; Satz 4 des Entwurfs würde dann entbehrlich:

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn insbesondere wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen.“

II. Korrektur der Definition der Sektorentätigkeit der Wasser-versorgung bzw. der Abwasserbeseitigung, § 102 Abs. 1 S. 2 GWB

1. Sektorenvergaberecht auch für die Abwasserbeseitigung anwenden!

Der EuGH hat mit [Urteil vom 05.06.2025 | Rs. C-82/24](#) festgestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Aufträge, die ausschließlich den Bereich der Abwasserbeseitigung betreffen, nach den Vorgaben des Sektorenvergaberechts zu vergeben sind.

Für die betreffenden Unternehmen der Wasserwirtschaft würde die Möglichkeit zur Anwendung des Sektorenvergaberechts auch bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung deutliche Erleichterungen mit sich bringen. Das Sektorenvergaberecht bietet mehr Spielräume, gerade auch im sog. Unterschwellenbereich, und kennt höhere Schwellenwerte bezüglich der Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts. Außerdem müssten die betroffenen Unternehmen nicht mehr wie bisher je nach Auftragsgegenstand (Beschaffungen für den Bereich Trinkwasser: Sektorenvergaberecht; Beschaffungen für den Bereich Abwasser: allgemeines Vergaberecht) unterschiedliche Vergabevorgaben anwenden, sondern könnten betriebsintern einheitliche Prozesse verwenden.

Diese Erleichterung kommt den Abwasserunternehmen und -betrieben zugute, die jedenfalls auch im Bereich der Trinkwasserversorgung tätig sind. Unternehmen, die ausschließlich im Bereich Abwasserbeseitigung tätig sind, können dagegen nicht von dem Urteil des EuGH profitieren.

2. Urteil des EuGH „Stadtentwässerung Warschau“

Der EuGH hatte in dem o. g. Verfahren festgestellt, dass ein öffentlicher Auftrag eines städtischen Wasser- und Abwasserunternehmens unter bestimmten Voraussetzungen nicht nach dem allgemeinen Vergaberecht, sondern nach den Vorgaben des Sektorenvergaberechts zu beurteilen ist. Konkret ging es in dem Verfahren um einen Auftrag des Städtischen Wasser- und Abwasserunternehmens der polnischen Hauptstadt Warschau (Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w m.st. Warszawie S.A.) über die Erweiterung einer Kläranlage.

Das Sektorenvergaberecht, so der EuGH, ist auch auf die Vergabe eines Auftrags im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung anwendbar, wenn der Auftraggeber auch im Bereich der Trinkwasserversorgung tätig ist. Dies folge aus Art. 10 Abs. 2 der [Sektorenrichtlinie 2014/25/EU](#). Die einzige Voraussetzung für die Einstufung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung als Sektorenauftrag ist somit, dass der betreffende Auftraggeber auch eine Tätigkeit im Bereich der Trinkwasserversorgung durchführt. Dies lässt sich auch aus den [Schlussanträgen des Generalanwalts vom 06.02.2025 | Rs. C-82/24](#) (Ziffer 31) ableiten sowie aus der dort in Bezug genommenen Auffassung der EU-Kommission.

3. Definition der Trinkwasserversorgung in § 102 Abs. 1 S. 2 GWB

In Deutschland ist die Definition der Sektorentätigkeit der Wasserversorgung allerdings in einem Detail ungenau und abweichend von Art. 10 der Sektorenrichtlinie umgesetzt worden. Der insoweit maßgebliche [§ 102 Abs. 1 S. 2 GWB](#) regelt, dass auch „Tätigkeiten“ der Trinkwasserversorgung im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 1 GWB, die im Zusammenhang

mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung stehen, als Sektorentätigkeiten gelten. Die Regelung ist bereits sprachlich schwierig.

Anders als der maßgeblichen Art. 10 Abs. 2 der Sektorenrichtlinie regelt § 102 Abs. 1 S. 2 GWB, dass die Tätigkeit selbst sowohl mit der Trinkwasserversorgung im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 1 GWB als auch mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehen muss. Diese Bezugnahme auf die (konkrete) Tätigkeit ist strenger als die entsprechende EU-Vorgabe, die nur an den Auftraggeber anknüpft. Denn das EU-Recht lässt es ausreichen, dass ein Auftraggeber sowohl im Bereich der Trinkwasserversorgung tätig ist als auch im Bereich der Abwasserbeseitigung; es wird nicht gefordert, dass die jeweilige Tätigkeit, d. h. wohl der betreffende Auftrag, mit beiden Bereichen in Zusammenhang steht. Solche Aufträge, die mit beiden Tätigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen, gibt es in der Praxis nur in sehr seltenen Ausnahmefällen.

Auch um EU-Recht konform umzusetzen und um den betroffenen Abwasserbetrieben die vom EuGH für geboten gehaltene Anwendung des Sektorenvergaberechts zu ermöglichen, sollte § 102 Abs. 1 S. 2 GWB korrigiert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Satz 1 gilt auch für Tätigkeiten durch einen Auftraggeber, der eine Tätigkeit nach § 102 Absatz 1 Satz 1 ausübt, im Zusammenhang

- a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht;*
- b) mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.“*

Unter Bezugnahme in der Gesetzesbegründung auf das o. g. EuGH-Urteil könnte mit der vorgeschlagenen Anpassung des § 102 Abs. 1 S. 2 GWB für die betroffenen Unternehmen im Bereich Abwasserbeseitigung eine enorme Erleichterung erreicht werden. Entsprechend würden die unter lit. a) genannten Tätigkeiten profitieren.

III. Anpassung der Definition des Bauauftrags, § 103 Abs. 3 S. 1 GWB

Wir begrüßen, dass mit der Änderung von § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB die Definition des Bauauftrags aus den EU-Vergaberichtlinien unmittelbar übernommen wird. Damit soll klargestellt werden, dass Planung und Bauausführung als einheitlicher Bauauftrag vergeben werden können, für den ein vergaberechtlicher Schwellenwert von 5.538 Mio. Euro (netto) gilt. Eine Pflicht, Planungs- und Bauleistungen gemeinsam auszuschreiben, besteht dabei nicht.

IV. Erstreckung der Ausnahme für „Wesentliche Sicherheitsinteressen“ gem. § 107 Abs. 2 GWB auf kritische Anlagen

Dass Fragen der Cybersicherheit und die Abwehr entsprechender terroristischer Gefahren zu den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen der Bundesrepublik Deutschland gehören, ist unbestritten. Nicht umsonst werden mit dem „NIS-2-Umsetzungsgesetz“ (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung) insbesondere das BSI-Gesetz (BSIG) überarbeitet und mit dem Entwurf des „Kritis-Dachgesetzes“ erstmals die physische Sicherheit von kritischen Anlagen adressiert.

Entsprechend dem Anstieg der diesbezüglichen Gefahren sollte eine Anpassung des Vergaberechts, konkret der Ausnahme für Beschaffungen im Zusammenhang mit wesentlichen Sicherheitsinteressen im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB, erfolgen. Konkret sollten Beschaffungen von Betreibern kritischer Anlagen in den Anwendungsbereich der Ausnahme aufgenommen werden. Das EU-Recht steht dem u. E. nicht entgegen.

Denn entsprechende Sicherheitsfragen betreffen nicht nur die militärischen und zivilen Sicherheitsbehörden, sondern auch die Betreiber sog. kritischer Anlagen (ehemals sog. kritische Infrastrukturen). Kommunale Unternehmen, die entsprechende kritische Anlagen verantworten, sind insbesondere die Betreiber von Netzen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung. Diese Netzbetreiber stehen im Hinblick auf die Bewältigung umfassender Herausforderungen im Bereich der IT-Sicherheit in engem Austausch mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Denn auch hier besteht die Notwendigkeit, kurzfristig und effektiv auf sicherheitsrelevante Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit reagieren zu können. Zukünftig wird insbesondere für den physischen Schutz auch der enge Kontakt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) notwendig sein. Der Schutz kritischer Anlagen vor hybriden Bedrohungen und Cyberangriffen ist somit eine Aufgabe der nationalen Sicherheit.

Die kontinuierlich zunehmende Zahl der Cyberangriffe auf die kritischen Anlagen, insbesondere die Stromnetze, sind bei einem erfolgreichen Angriff und einem dadurch verursachten Ausfall der Energie- oder Wasserversorgung zweifellos geeignet, schwerwiegende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verursachen, die einer Krise im Sinne des Art. 1 Nr. 10 der Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit gleichstehen. Gleches gilt für physische Angriffe auf kritische Anlagen.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, den Entwurf zu § 107 Abs. 2 S. 3 GWB zu ergänzen und nach lit. a) folgende Ergänzung als lit. b) einzufügen. Der bisherige lit. b) würde dann zu lit. c).

- b) *für die Betreiber kritischer Anlagen gemäß §§ 28 Abs. 8, 2 Nr. 22 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz -- BSIG-RefE) zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnik bestimmt sind, oder*

Anzumerken ist, dass das BSI-Gesetz aktuell durch Artikel 1 des NIS-2-Umsetzungsgesetzes überarbeitet wird. Gegebenenfalls müsste der oben dargestellte Regelungsvorschlag oder die Gesetzesbegründung noch um eine Bezugnahme auf die Betreiber kritischen Anlagen nach dem ebenfalls aktuell überarbeiteten Kritis-Dach-Gesetz ergänzt werden. Hierzu ist ein neuer Referentenentwurf in Kürze zu erwarten.

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass es sich um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung handelt und in jedem Einzelfall das besonders hohe Maß an Vertraulichkeit darzulegen ist. Angesichts der oft kurzfristig entstehenden sicherheitsrelevanten Herausforderungen und der Erforderlichkeit schneller, effektiver und robuster Reaktionen zur Gefahrenabwehr ist es aus unserer Sicht aber sowohl sachgerecht als auch notwendig, den Betreibern kritischer Anlagen diese vergaberechtliche Ausnahmeregel grundsätzlich zu eröffnen.

V. Anwendbarkeit bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit, § 108 GWB

Die Ergänzungen des § 108 GWB halten wir für sachgerecht. Das gilt insbesondere für die Regelung über die Betrauung im neuen Absatz 7 sowie für die wichtige Klarstellung im Entwurf zu § 108 Abs. 4 Satz 2 GWB, nach welchem In-House-Vergaben sowie Kooperationen auch in denjenigen Fällen möglich sind, in denen mehrere öffentliche Auftraggeber eine juristische Person gemeinsam kontrollieren, die Kontrollbeziehungen aber nur mittelbar bzw. invers oder in einer „Schwesterkonstellation“ vorliegen.

Auch die Klarstellung durch § 108 Abs. 4 S. 3 GWB, nach welcher die Kammern, die nicht unter die Definition eines öffentlichen Auftraggebers fallen, in die Strukturen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit eingebunden werden können, ist sachgerecht.

Für die Zusammenarbeit im Sinne von § 108 Abs. 6 GWB sollte im Rahmen der anstehenden Reform des EU-Vergaberechts für mehr Praktikabilität und Klarheit geworben werden.

VI. Vorbereitung einer Rechtsverordnung zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen, § 113 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GWB

Für die Kommunen und die kommunalen Unternehmen hat die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen einen zentralen Stellenwert. Eine Stärkung von Nachhaltigkeitszielen, insbesondere eine Vorgabe zur klimafreundlichen Beschaffung darf aber nicht im Konflikt mit dem eigentlichen Zweck von Vergabeverfahren, der erfolgreichen Durchführung der erforderlichen Beschaffung der Auftraggeber, stehen. Auch an den Zweck des Gesetzentwurfs, Vergabeverfahren zu beschleunigen und zu erleichtern, muss angesichts des Vorschlags zu § 113 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GWB erinnert werden.

Der vorliegende Entwurf verzichtet zwar auf die verpflichtende Vorgabe sozialer und ökologischer Kriterien. Allerdings sieht der Entwurf in § 113 Abs. 1 Nr. 9 GWB die Schaffung einer neuen Verordnungsermächtigung für „verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen“ vor. Die Gesetzesbegründung spricht von einem Instrument zur „Schaffung von Leitmärkten“.

Diese neue Verordnungsermächtigung lehnen wir aus den gleichen Gründen ab, die wir schon im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des Vergaberechts-transformationsgesetzes gegenüber dem damaligen Vorschlag zu § 120a GWB über die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien vorgetragen haben. Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die aktuelle Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.

Wir empfehlen, bezüglich der Einführung etwaiger verpflichtender ökologischer Zusatzkriterien zunächst die aktuelle Reform des EU-Vergaberechts abzuwarten. Denn dort sind „verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen“ bereits Diskussionsgegenstand. Den Vorschlag zu § 113 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GWB lehnen wir daher ab.

Anlage:

- Formatvorlage Stellungnahme des BMWE